

# Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Frauenfeld

## § 1

Zusammensetzung Das Bezirksgericht Frauenfeld besteht aus einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten, drei weiteren Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern, vier nebenamtlichen Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichtern sowie drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern.

## § 2

Plenarsitzungen Plenarsitzungen werden durch das Präsidium unter Mitteilung der Traktanden einberufen, wenn die Geschäfte es verlangen. Dem Plenum gehören die Berufsrichter und die nebenamtlichen Bezirksrichter an. Die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Plenarsitzungen teil und führt das Protokoll. Bei Bedarf können die übrigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zur Teilnahme an den Plenarsitzungen eingeladen werden.

Auf schriftlich begründeten Antrag einer Berufsrichterin, eines Berufsrichters, einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters ordnet das Präsidium eine Plenarsitzung unter Angabe der Gründe an.

Das Plenum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Wahlen erfolgen auf Antrag eines Wahlberechtigten geheim. Bei geheimer Wahl legt die Präsidentin oder der Präsident bei Stimmgleichheit ihre oder seine Wahl offen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

## § 3

Konstituierende Plenarsitzung Vor jeder neuen Amtsperiode führt das Gericht eine Plenarsitzung mit den für die neue Amtsperiode gewählten Berufs- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern durch.

Das Plenum wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die leitende Gerichtsschreiberin oder den leitenden Gerichtsschreiber sowie die Informatikbeauftragte oder den Informatikbeauftragten für die neue Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig, wobei für die Besetzung des Vizepräsidiums eine Rotation unter den Berufsrichtern angestrebt wird.

Das Plenum genehmigt den von den Berufsrichtern festgelegten Beschäftigungsgrad der Berufsrichterinnen und Berufsrichter, den Geschäftsführungsanteil des Präsidiums und der leitenden Gerichtsschreiberin bzw. des leitenden Gerichtsschreibers. Es legt zudem die Spruchkörper des Gerichts, die Sitzungstage, sowie die Grundzüge der Fallverteilung unter den Berufsrichtern und deren Aufgabenzuteilung fest.

Die Beschlüsse werden im Anhang festgehalten.

	§ 4	
Überprüfung		Auf Antrag einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters überprüft das Plenum den Geschäftsführungsanteil, die Grundsätze der Fallverteilung oder die Aufgabenzuteilung und nimmt erforderliche Anpassungen vor.
	§ 5	
Aufgabenverteilung der Berufsrichter		Jede Berufsrichterin und jeder Berufsrichter beurteilt alle Arten von Prozessen. Sie oder er führt nach Massgabe der Fallverteilung den Vorsitz des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung und einer Abteilung in Dreierbesetzung. Sie oder er amtet in allen Fällen als Einzelrichterin oder Einzelrichter. In der Regel amtet eine Abteilung des Bezirksgerichts als Jugendgericht.
	§ 6	
nebenamtliche Richter und Ersatzrichter		Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sind ordentliche Mitglieder des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung und von zwei Abteilungen des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung.  Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden bei Verhinderung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter eingesetzt. Jede Ersatzrichterin und jeder Ersatzrichter ist für mindestens zwei Sitzungen pro Jahr einzusetzen.  In begründeten Fällen, insbesondere bei besonderen Fachkenntnissen einer nebenamtlichen Bezirksrichterin oder eines nebenamtlichen Bezirksrichters bzw. einer Ersatzrichterin oder eines Ersatzrichters, kann diese oder dieser an Stelle einer ordentlichen nebenamtlichen Bezirksrichterin oder eines ordentlichen nebenamtlichen Bezirksrichters eingesetzt werden.
	§ 7	
Weitere Regelungen		Das Gremium der Berufsrichterinnen und Berufsrichter kann, soweit das Präsidium nicht abschliessend zuständig ist, weitere Detailregelungen erlassen, welche allen Richtern zur Kenntnis zu geben sind.  Über Informations- und Akteneinsichtsbegehren entscheiden die jeweiligen Gerichtsvorsitzenden oder die jeweiligen Einzelrichterinnen oder Einzelrichter für ihren Bereich. Über Akteneinsichtsbegehren bei erledigten Verfahren entscheidet die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber, bei Abwesenheit eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber
	§ 8	
Genehmigung und Publikation		Diese Geschäftsordnung und der Anhang bedürfen der Genehmigung durch das Obergericht und sind im Internet zu publizieren.

Erlassen durch Zirkulationsbeschluss vom 20. April 2020; vom Obergericht des Kantons Thurgau genehmigt mit Entscheid PL.2020.5 vom 19. Mai / 9. Juni 2020